
(Hinweise zum Ausfüllen sind blau eingefügt)

Fonds:	ESF	Anlage B (Beihilferechtlicher Status) zum Prüfpfadbogen b)
Aktion	21.08b.06.0.	Übergang von Schule in Ausbildung und Erwerbsleben
Teilaktion	21.08b.06.2.	Unterstützung der Berufsausbildung und des Übergangsmagements Landesprogramm „Regionales Übergangs- management Sachsen-Anhalt“ (RÜMSA) Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk (ÜLU)

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Konsultation des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14 ist erfolgt:

- ja (weiter bei 2.)
 nein (weiter bei 3.)

Begründung:

Aus Sicht des MS Referat 53 besteht kein Klärungs-/Beteiligungsbedarf in beihilferechtlicher Hinsicht.

2. Votum des MW, Referat 14 wurde eingeholt:

Votum des MW, Referat 14:

- Es wird eine Notifizierung empfohlen.
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die freigestellt werden kann nach:
 AGVO oder
 DAWI-Freistellungsbeschluss
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die unter die folgende VO fällt:
 De-minimis-VO oder
 DAWI-De-minimis-VO
 Es handelt sich nicht um eine Beihilfe.

Entscheidung des Fachressorts:

- Dem Votum des MW, Referat 14, wird gefolgt.
 Dem Votum des MW, Referat 14, wird nicht gefolgt.

Begründung:

(ausführliche Darstellung zu den Gründen für die Entscheidung, insbesondere wenn keine Notifizierung erfolgen soll bzw. vom Votum des MW, Referat 14 abgewichen wird)



(Hinweise zum Ausfüllen sind blau eingefügt)

3. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts, ohne Beteiligung des MW, Referat 14:

RÜMSA: Bezüglich der beihilferechtlichen Einordnung der drei Handlungssäulen des Programms RÜMSA wird auf den Vermerk vom 12.03.2015 verwiesen (Anlage 1)

ÜLU: Die Förderung der ÜLU wird entsprechend der vom Bund maßgeblich geprägten Verfahrensweise als nicht beihilferelevant im Sinne des Artikel 107 Abs. 1 AEUV umgesetzt.

Referat 53 liegt hierzu eine elektronische Mitteilung des BMWi vom 06.03.2015 vor, aus der hervorgeht, dass die Beihilfefreiheit der überbetrieblichen Ausbildung im Rahmen der Verhandlungen des Bundes mit der EU-Kommission (GD Wettbewerb) zum GRW Koordinierungsrahmen von der EU-Kommission mit der Begründung bestätigt wurde, dass die überbetriebliche Berufsausbildung i.S. von § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung (HWO) als Teil des staatlich organisierten und finanzierten Bildungssystems keine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt.

Eine eigene beihilferechtliche Wertung erübrigt sich damit.

20.01.2016
Datum

Vörner, MS
Name des Ressorts und des Unterzeichnenden

[Signature]
Unterschrift